

der Rechte der Bürger große Bedeutung beigemessen. Dem entspricht, daß auch in die sozialistische Verfassung der DDR der Grundsatz aufgenommen wurde, daß das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens verfassungsrechtlich gewährleistet wird (Art. 102 Abs. 2). Aus diesem Grundrecht leiten sich die Pflichten der Organe der Strafrechtspflege ab, die insbesondere in den §§ 15 Abs. 1 und 2, 61 bis 68 StPO geregelt sind. Mit ihnen hat das Recht des Angeklagten und des Verteidigers zur aktiven Mitwirkung im Strafverfahren eine dem Stand der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR entsprechende und sie fördernde Regelung erfahren.“ Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts die aufgeworfenen Fragen beraten. Es ist zu folgender Auslegung der §§ 65, 217 Abs. 2 StPO gekommen, wobei für alle drei Fragen die in §§ 15 Abs. 1 und 61 Abs. 1 StPO enthaltene Festlegung ausschlaggebend war, daß der Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann.

Abwesenheit des Wahlverteidigers

Das Gericht hat in den Fällen, in denen die Ladung des Wahlverteidigers zur Hauptverhandlung unterblieben und er im Termin nicht erschienen ist, weil seine Wahl dem Gericht nicht angezeigt wurde, auf Antrag des Angeklagten einen neuen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zu beschließen (§§ 217 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 2 StPO). Das Kollegium für Strafsachen wendet sich damit gegen die im StPO-Lehrkommentar vertretene Auffassung, nach der bei Nichterscheinen des Wahlverteidigers in den Fällen der sog. nicht notwendigen Verteidigung das „Gericht entscheidet, ob die Hauptverhandlung ohne Verteidiger durchgeführt werden kann oder ob eine kürzere Unterbrechung der Hauptverhandlung genügt“.^{3/}

Wird die Verhandlung ohne den vom Angeklagten gewählten Verteidiger durchgeführt, so ist das Recht auf Verteidigung verletzt (§§ 15 Abs. 1 und 61 Abs. 1 StPO). Ein Urteil, das auf einer ohne den Wahlverteidiger durchgeführten Hauptverhandlung beruht, unterliegt daher im Rechtsmittelverfahren der notwendigen Aufhebung gemäß § 300 Ziff. 5 StPO.

Stellt der Angeklagte dagegen keinen entsprechenden Antrag oder erklärt er ausdrücklich, daß er sich — da es an ihm lag, daß der Verteidiger nicht erschienen ist — selbst verteidigen will, so kann die Hauptverhandlung selbstverständlich durchgeführt werden. Dann liegt keine Verletzung des Rechts auf Verteidigung vor.

In seiner Beratung war sich das Kollegium bewußt, daß mit dieser Auslegung der §§ 15 Abs. 1, 61 Abs. 1 StPO für die Gerichte bestimmte praktische Schwierigkeiten verbunden sein können. Es hat sich angesichts der Bedeutung der strikten Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung für jeden Angeklagten dennoch für diese Lösung entschieden.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgendes Problem hinzuweisen: Das Gesetz gewährt dem Gericht nach § 65 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, entweder einen neuen Hauptverhandlungstermin anzuberaumen oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen. Dabei muß beachtet werden, daß jeder Angeklagte berechtigt ist, sich den „Verteidiger seines Vertrauens“ zu wählen. Das bedeutet, daß das Gericht nicht ohne

^{3/} Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968. Anm. 2 zu § 217 (S. 254). Der Kommentar berücksichtigt hier nach Auffassung des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts nicht, daß die Regelung des § 192 Abs. 2 StPO (alt) nicht in die StPO vom 12. Januar 1968 übernommen wurde.

Einverständnis des Angeklagten einen etwa zufällig im Gerichtsgebäude anwesenden anderen Rechtsanwalt ersuchen kann, die Wahlverteidigung für den Angeklagten zu übernehmen, um so zu einer nur kurzen Unterbrechung der Hauptverhandlung zu kommen. Nach §§ 15 Abs. 1, 61 Abs. 1 StPO ist der Angeklagte berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Daraus ergibt sich, daß das Gericht nicht berechtigt ist, ohne Einverständnis des Angeklagten die Hauptverhandlung in Abwesenheit des — ordnungsgemäß geladenen, aber nicht erschienenen — gewählten Verteidigers durchzuführen. Das Gericht muß den Angeklagten hier — anders als in den Fällen, in denen die Wahl des Verteidigers nicht angezeigt wurde — auf sein Recht hinweisen, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu beantragen (§217 Abs. 2 StPO). Das folgt aus der generellen Verpflichtung des Gerichts, dem Angeklagten die Ausübung seines Rechts auf Verteidigung zu gewährleisten (§§15 Abs. 2, 61 Abs. 2 StPO). Es ergibt sich aber auch aus der ausdrücklichen Forderung des § 61 Abs. 2 Satz 2 StPO, nach der der Angeklagte im jeweiligen Verfahrensstadium — hier in der gerichtlichen Hauptverhandlung — über seine Rechte zu belehren ist.

Erklärt dagegen der Angeklagte nach einer solchen Belehrung sein Einverständnis dazu, daß die Hauptverhandlung ohne den gewählten Verteidiger durchgeführt wird, so ist das — selbstverständlich mit Ausnahme der Fälle der sog. notwendigen Verteidigung — zulässig.

Verbleibt der Angeklagte bei seiner Forderung nach Teilnahme des gewählten Verteidigers, so kann das Gericht auch hier entweder eine kürzere oder längere Unterbrechung der Hauptverhandlung beschließen oder einen neuen Hauptverhandlungstermin anberaumen (§§217 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 2 StPO).

§ 65 Abs. 3 StPO sieht vor, daß dem Verteidiger, wenn durch sein Versäumnis die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich wird, die dadurch verursachten Auslagen aufzuerlegen sind. Zu diesen Auslagen gehören sowohl die Auslagen des Verfahrens nach § 362 Abs. 2 StPO als auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten.^{4/} Hat in solchen Fällen der Angeklagte z. B. durch die Wahl eines anderen Verteidigers zusätzliche Aufwendungen, so sind auch diese dem bisherigen Wahlverteidiger aufzuerlegen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist, daß das Versäumnis des Verteidigers schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) ist.

Wahl des Verteidigers während der Hauptverhandlung

Aus §§ 15 Abs. 1, 61 Abs. 1 StPO folgt, daß der Angeklagte das Recht hat, auch während der gerichtlichen Hauptverhandlung — möglicherweise sogar erst gegen Schluß der Beweisaufnahme — einen Wahlverteidiger mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen. Dieses Recht des Angeklagten kann z. B. bei einer veränderten Rechtslage (§ 236 StPO) und bei einer Erweiterung der Anklage (§ 237 StPO) besonders bedeutsam werden. Das heißt aber nicht, daß die Ausübung dieses Rechts des Angeklagten nur in diesen oder ähnlichen Verfahrenssituationen zu gewährleisten ist. Das Gericht hat in jedem Fall, in dem der Angeklagte in der Hauptverhandlung erklärt, er möchte für den weiteren Verlauf der Verhandlung einen Wahlverteidiger mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen, zu entscheiden, ob eine — kürzere oder längere — Unter-

^{4/} Vgl. Schindler/Schlegel, „Entscheidung des Gerichts über die Auslagen des Strafverfahrens“, NJ 1971 S. 454.